

Allgemeine Einkaufsbedingungen
cabana AG, St. Gallerstrasse 32, 9100 Herisau

1. Geltung / Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere Einkäufe, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 1.2 Allgemeine Lieferbedingungen von Lieferanten gelten nur, soweit wir diese ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.
- 1.3 Bei Widersprüchen zwischen verschiedenen Vertragsdokumenten haben die Dokumente in der nachstehend aufgeführten Reihenfolge Vorrang:
 - 1.3.1 durch beide Parteien unterzeichneter Vertrag
 - 1.3.2 unsere Bestellung
 - 1.3.3 unsere Einkaufsbedingungen
 - 1.3.4 unsere Angebotsanfrage
 - 1.3.5 Angebot des Lieferanten
 - 1.3.6 Verkaufsbedingungen des Lieferanten
- 1.4 1.4. Kosten für die Ausarbeitung von Offerten werden ohne entsprechende schriftliche Vereinbarung nicht vergütet.

2. Form der Bestellung / Bestätigung / Änderungen

- 2.1 Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt worden sind (Fax, Mail). Entsprechendes gilt auch für Nachträge oder Änderungen. Eingaben des Lieferanten, welche von unserer Bestellung abweichen, sind nur gültig, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich akzeptiert werden.
- 2.2 Die Bestellung ist vom Lieferanten innert einer Frist von drei Werktagen nach Bestelldatum schriftlich zu bestätigen. Geschieht dies nicht, sind wir zum Widerruf unserer Bestellung berechtigt, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche ableiten kann.

3. Preise

- 3.1 Sofern in der Bestellung nicht anders vereinbart, sind alle Preise Festpreise DDP Bestimmungsort (Incoterms 2010), einschliesslich Verpackung.
- 3.2 Preisanpassungen sind nur aufgrund schriftlicher Vereinbarungen möglich.
- 3.3 Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Konditionen von Holzring und Rigromont.

4. Lieferfrist und Verspätungsfolgen, Rücktritt vom Vertrag

- 4.1 Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Massgebend für deren Einhaltung ist der Eingang der vertragsmässigen Ware am Bestimmungsort. Wird der Liefergegenstand nicht termingerecht geliefert, befindet sich der Lieferant mit Verfall des Termins in Verzug. Der Besteller ist von der Pflicht zur Mahnung befreit.
- 4.2 Muss der Lieferant annehmen, die Lieferung könne ganz oder teilweise nicht termingerecht ausgeführt werden, so hat er uns dies unverzüglich, unter Angabe der Gründe und der mutmasslichen Dauer der Verzögerung, mitzuteilen. Der Lieferant verpflichtet sich auf eigene Kosten alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen um Lieferverzögerungen zu vermeiden oder zu beheben.
- 4.3 Vorzeitige Lieferungen werden nur bei vorgängiger schriftlicher Zustimmung akzeptiert.
- 4.4 Wir sind berechtigt, den nachgewiesenen durch den Verzug entstandenen Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen. Engpässe von Rohmaterial und Verzögerungen von Zuliefern und Unterlieferanten gelten nicht als höhere Gewalt.
- 4.5 Ist im Voraus ersichtlich, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden kann, können wir das Recht auf Rücktritt auch schon vor Erreichen des Liefertermins ausüben. Das Gleiche gilt, wenn sich abzeichnet, dass die Anstrengungen des Lieferanten gemäss 4.2 die Verspätung nicht verhindern können. In diesen Fällen hat uns der Lieferant alle erfolgten Zahlungen zuzüglich einem Verzugszins von 5 % zurück zu erstatten. Die Geltendmachung weiteren Schadens nach den gesetzlichen Bestimmungen behalten wir uns ausdrücklich vor.
- 4.6 Wir behalten uns ausserdem das Recht vor, jederzeit gegen Bezahlung angefallener, nachgewiesener Kosten ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurück zu treten und geleistete Anzahlungen zurück zu fordern. Weitere Schadenersatzansprüche des Lieferanten werden soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

5. Verpackung, Versand und Lieferavis

- 5.1 Die Verpackung muss so ausgeführt werden, dass die Ware wirksam gegen Beschädigung während des Transportes und allfälliger anschliessender Lagerung geschützt ist. Für Schäden infolge unsachgemässer Verpackung haftet der Lieferant.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Waren in der von uns vorgeschriebenen Weise zu kennzeichnen.
- 5.3 Für sämtliche Kosten und Nachteile, die sich aus der Nichtbefolgung unserer Weisungen für Transport, Verzollung usw. ergeben, hat der Lieferant einzustehen. Der Lieferant schliesst eine Transportversicherung ab und verfügt über eine hinreichende Betriebshaftpflichtversicherung. Auf Wunsch liefert uns der Lieferant entsprechende Versicherungszertifikate.

5.4 Wir sind berechtigt, die Versandart sowie den Frachtführer vorzugeben. Andernfalls ist der Lieferant verpflichtet, die für uns günstigste Versandart zu wählen.

6. Schriftstücke

6.1 Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein (Versandanzeige), der unsere Referenzen enthält, beizulegen. Die Rechnung ist uns mit separater Post zuzustellen.

6.2 Sämtliche Korrespondenzen (Briefe, Lieferscheine, Rechnungen usw.) müssen folgende Elemente enthalten:

- Einkaufsbestellnummer
- Bestelldatum
- Unsere Artikelnummer / Artikelbezeichnung
- Mengen, Brutto/Nettogewicht

6.3 Rechnungen müssen nach den Formvorschriften der jeweiligen Mehrwertsteuer Gesetzgebung erstellt werden. Rechnungsadresse ist immer: cabana AG, St. Gallerstrasse 32, 9100 Herisau.

6.4 Rechnungen, welche die Vorschriften unter Punkt 6.2 und 6.3 nicht einhalten, werden zurückgewiesen und die Zahlung solange ausgesetzt, bis ein vollständiges Exemplar vorliegt.

7. Eigentums- und Gefahrenübergang

7.1 Die Gefahr geht auf uns über, wenn und soweit die Lieferung am angegebenen Bestimmungsort ordnungsgemäss übergeben worden ist bzw. durch uns abgenommen wurde.

7.2 Der Eigentumsübergang erfolgt beim Gefahrenübergang.

7.3 Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht Vorschriftsgemäss oder verspätet zugestellt werden, so lagert die Lieferung bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

8. Abnahme, Gewährleistung und Garantien

8.1 Nach Eingang, sofern es der ordentliche Geschäftsgang erlaubt, werden wir die Ware auf offensichtliche Mängel, Identität, Fehlmengen sowie Transportschäden untersuchen. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Mängel werden wir dem Lieferanten innerhalb angemessener Frist nach ihrer Entdeckung anzeigen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der nicht rechtzeitig erhobenen Mängelrüge und zwar hinsichtlich offener und verdeckter Mängel.

8.2 Der Lieferant gewährleistet ausdrücklich, dass der Liefergegenstand keine Mängel aufweist, die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen

Leistungen und Spezifikationen sowie den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und anderen Bestimmungen entspricht.

- 8.3 Zeigt sich während der Garantie- oder Gewährleistungsfrist, dass die Lieferung oder Teile davon ohne unser Verschulden die Garantie gemäss Ziff. 8.2 nicht erfüllen, so ist der Lieferant verpflichtet, nach unserer Wahl die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle unverzüglich zu beheben bzw. beheben zu lassen oder uns kostenlos mangelfreien Ersatz zu liefern. Alle durch die Reparatur oder Ersatzlieferung entstehenden Zusatzkosten, namentlich Kosten für den Ausbau oder ein allfälliger Rücktransport der mangelhaften Ware bzw. Ersatzlieferung und Einbau der Ersatzware trägt der Lieferant.
- 8.4 Ist der Lieferant in der Behebung von Mängeln säumig, oder besteht ein dringender Fall, so sind wir berechtigt, die Mängel auf Kosten und Risiko des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- 8.5 Wenn nichts anderes im Vertrag vereinbart wurde, beträgt für alle Lieferungen die Gewährleistungs- und Garantiefrist 24 Monate. Diese Frist beginnt ab der Abnahme durch cabana AG.
- 8.6 Bei Differenzen bezüglich der Qualitätswerte ist das Ergebnis von Kontrollproben bzw. Untersuchungen entscheidend. Die Kosten dieser Proben gehen zu Lasten der Partei, welche sich im Unrecht befindet.
- 8.7 Für Ersatzlieferungen und Ausbesserungen ist im gleichen Umfang gewährt zu leisten wie für den Liefergegenstand selbst, wobei die Garantiefrist für reparierte oder ersetzte Teile ab neuer Lieferung bzw. Inbetriebsetzung neu zu laufen beginnt.
- 8.8 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben vorbehalten.
- 8.9 Schlägt die Nachbesserung gemäss 8.3 fehl, bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche vorbehalten.
- 8.10 Der Lieferant haftet uns für direkte und indirekte Schäden (insbesondere auch sämtliche Folgeschäden), welche durch Lieferungen von fehlerhaftem Material oder Gütern verursacht oder mitverursacht wurden. Er muss zu diesem Zweck über eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung verfügen. Auf Verlangen der cabana AG muss er den entsprechenden Nachweis erbringen. Ferner haftet der Lieferant für sämtliche Kosten von Massnahmen zur Schadensabwehr, insbesondere auch für den präventiven Austausch von Produkten und für andere Kosten einer Rückrufaktion.

9. Schutzrechte Dritter

- 9.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung der von ihm gelieferten Waren weder unmittelbar noch mittelbar gegen in – oder ausländische immaterielle Schutzrechte verstossen wird und stellt uns und unsere Abnehmer von allen sich aus einer Verletzung solcher Rechte ergebenden Ansprüche Dritter frei. Darüber hinaus haftet der Lieferant für jeden weiteren direkten oder indirekten Schaden, der uns aus einer Verletzung solcher Rechte entsteht.

10. Geheimhaltung

- 10.1 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Informationen, die er im Rahmen der Geschäftsbeziehung von uns bewusst oder zufällig erhält, z.B. Einzelheiten unserer Bestellungen, Stückzahlen, Konditionen usw. sowie Erkenntnisse die er aus unseren Informationen gewinnt, Dritten gegenüber geheim zu halten.
- 10.2 Die Aufnahme unserer Firma in eine Referenzliste oder der Hinweis auf unserer geschäftliche Verbindung ist nur nach Einholung unserer schriftlichen Zustimmung gestattet.

11. Haftung / Produkthaftung

- 11.1 Sie übernehmen vollumfänglich die in der Schweiz gewährte Garantie G-5.
- 11.2 Der Lieferant haftet vollumfänglich nach den Bestimmungen des Produkthaftungspflichtgesetzes (PrHG). Er haftet für Ansprüche egenüber uns, soweit der Schaden durch ein vom Lieferanten geliefertes Produkt verursacht wurde. Durch einen allfälligen Rückruf entstehende Kosten sind vollumfänglich vom Lieferanten zu tragen. Eine allfällige Beweislast trägt der Lieferant, sofern die Schadensursache in seinem Verantwortungsbereich liegt. Für Änderungen von Produktionsmethoden oder verwendeten Materialien hat der Lieferant vorgängig unsere Zustimmung einzuholen.

12. Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

- 12.1 Unter der Voraussetzung ordnungsgemässer Lieferung der Waren, der mitzuliefernden Dokumente und der Rechnung erfolgen Zahlungen, sofern vertraglich nicht anders festgelegt, innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsstellung. Die Frist beginnt in keinem Falle vor dem vereinbarten Liefertermin. Bei Vorliegen eines Mangels sind wir berechtigt, die Zahlung für den mangelhaften Teil der Lieferung bis zur ordnungsgemässen Nacherfüllung auszusetzen.
- 12.2 Bei Zahlung des Rechnungsbetrages binnen einer Frist von 10 Tagen nach Rechnungseingang haben wir Anspruch auf einen Skonto in Höhe von 3 % des Rechnungsbetrages, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht.
- 12.3 Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant eine unwiderrufliche, auf erstes Verlangen zahlbare Bankgarantie in Höhe der Vorauszahlungen vorzulegen. Die Bankgarantie muss von einer erstklassigen Schweizer Bank ausgestellt werden.

13. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

- 13.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist der vereinbarte Bestimmungsort. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz der Firma cabana AG.
- 13.2 Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 13.3 Erweist sich eine Bestimmung des Vertrages als nichtig, so bleiben sämtliche anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 13.4 Anwendbar ist das schweizerische Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 13.5 Gerichtsstand ist Herisau (Schweiz). Wir behalten uns jedoch das Recht vor, unsere Rechte auch am Domizil des Lieferanten geltend zu machen.